

Haus Beispiel
Beispielstrasse
00000 Beispielstadt

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

RHEOSOL-Maschinenspül FC plus

Kaliumhydroxid; Ätzkali; Kalilauge
Natriumhydroxid; Ätznatron; Natronlauge
Natriumhypochloritlösung

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
Reaktivität: Möglichkeit gefährlicher Reaktionen. Reaktionen mit: Säure.
Unverträgliche Materialien: Fernhalten von: Säure, Oxidationsmittel, Peroxide. Nicht mischen mit: Säuren.
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
Wassergefährdungsklasse: deutlich wassergefährdend

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Besondere Behandlung (siehe Hinweise auf diesem Kennzeichnungsetikett).
Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Geeignetes Atemschutzgerät: Partikelfilter: B-P2 Kennfarbe: grau-weiß
Handschutz: Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 8 h; Geeignetes Material: NR (Naturkautschuk, Naturlatex) 0,5 mm; CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk) 0,5 mm; NBR (Nitrilkautschuk) 0,35 mm; FKM (Fluorkautschuk) 0,4 mm; PVC (Polyvinylchlorid) 0,5 mm; Butylkautschuk 0,5 mm; Vor Gebrauch auf Dichtheit / Undurchlässigkeit überprüfen.
Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.
Körperschutz: Benutzung von Schutzkleidung.
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: 112

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, CO₂, Pulverlöscher
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl
Für Rückhaltung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.



ERSTE HILFE



Arzt: 112

Nach Einatmen: Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät verwenden. Sofort Arzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und 1 Glas Wasser nachtrinken. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Haus Beispiel
Beispielstrasse
00000 Beispielstadt

Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgungsverfahren: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Stand: 06.12.2023

Nr.: 22502

Datum:

Unterschrift: